

**Nachzureichende schriftliche Beantwortung der Anfragen
in der 18-003. Sitzung des Kreistages**

Punkt 1.3.1 **Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.06.2016 zu den Kosten
durch die vorzeitige Abwahl des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
Vorlage: 18-0091**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Bis zu welchem Datum läuft die reguläre Dienstzeit des derzeitigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten?

Die Amtszeit von Herrn Kreisbeigeordneten Schimpf läuft bis zum 31.10.2017.

Frage 2:

Welche dienstrechtlichen Konsequenzen sind die Folge einer Abwahl?

Der Kreisbeigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.

Frage 3:

Welche Amtsbezüge nebst etwaigen Zulagen stehen dem dann möglicherweise abgewählten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten in Euro monatlich (und insgesamt bis zum regulären Ende seiner Dienstzeit) noch zu?

Ab dem Zeitpunkt der Abwahl bis zum 31.10.2016 erhält der Kreisbeigeordnete monatliche Bezüge von 7.924,82 Euro; ab 01.11.2016 erhält er eine monatliche Versorgung von 5.559,34 Euro.

Frage 4:

Es ist daran gedacht, dass ein/e hauptamtliche/r Erste/r Kreisbeigeordnete/r und ein/e hauptamtliche/r weitere/r Kreisbeigeordnete/r gewählt werden sollen. Welche Dienstbezüge und Zulagen stehen diesen jeweils ab welchem Zeitpunkt monatlich und auf das Gesamtjahr hochgerechnet zu?

Für die/den Erste/r Kreisbeigeordnete/n in der Besoldungsgruppe B5 sind das monatliche Dienstbezüge von 8.873,03 Euro; das ergibt jährlich 106.476,36 Euro.

Für die/den weitere/n hauptamtlichen Kreisbeigeordnete/n in der Besoldungsgruppe B4 sind das monatliche Dienstbezüge von 8.368,43 Euro; das sind jährlich 100.421,16 Euro.

Frage 5:

Welche personelle Ausstattung wird jeweils erfahrungsgemäß den persönlichen Büros der beiden künftigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten zur Verfügung stehen und welche Kosten verursacht dies monatlich und auf ein Jahr hochgerechnet?

Die Kosten betragen erfahrungsgemäß monatlich 4.983,33 Euro und jährlich 59.800 Euro.

Frage 6:

Welche Anzahl und Art (Bezeichnung) hauptamtlicher Wahlbeamten waren jeweils in den Wahlperioden ab 1949 bis 2016 beim Landkreis Bergstraße und in welchen Besoldungsstufen beschäftigt?

Der erste Landrat, Herr Dengler, 1948 bis 1951, war staatlicher Beamter, Herr Dr. Lommel, 1951 bis 1976, hatte Besoldungsstufe B9, die nachfolgenden Landräte von 1976 bis 1997 (Dr. Bergmann, Hartnagel, Dr. Kaßmann) hatten Besoldungsstufe B6, die Landräte seit 1997 Besoldungsstufe B7.

Seit 1972 gibt es hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete. Zu den beiden ersten, Herrn Dr. Bergmann (1972-1976) und Herrn Hartnagel (1977 - 1982), liegen keine Informationen zur Besoldungsstufe vor, die nachfolgenden Ersten Kreisbeigeordneten (Herr Strecker, Herr Fraas, Herr Straub, Herr Lehmberg und Herr Metz) hatten jeweils die Besoldungsstufe B5.

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete hatte der Kreis von 1980 bis 1995 und seit 2011. Zu Herrn Dr. Wolff (1980 - 1984), Frau Dr. Krüger (1985 - 1993) und Herrn Straub (1993 - 1995) sind keine Informationen zur Besoldungsstufe mehr verfügbar, Herr Sartorius (1984 - 1985) hatte wie seit 2011 Herr Schimpf Besoldungsstufe 4.

Die Frage war von der FDP-Fraktion schon einmal gestellt und in der Kreistagssitzung am 10.03.2014 beantwortet worden (siehe Vorlage 17-1167/1).

Frage 7:

Welche Entschädigungszahlungen wurden in der Zeit zwischen 2003 und 2011 an die beiden mit Dezernatszuständigkeit betrauten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten monatlich und auf das Jahr hochgerechnet geleistet und für welche Abteilungen, Sachgebiete und Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren diese ehrenamtlichen Dezernenten zuständig?

Der in der Zeit von 2004 bis 2011 für den Bereich der Gefahrenabwehr zuständige ehrenamtliche Dezernent erhielt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 350 Euro monatlich, für die Vertretungen des Landrats 30 Euro für bis zu 2 Termine/Tag (durchschnittlich 700 Euro monatlich) sowie Fahrtkostenersatz gem. Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) von durchschnittlich 130 Euro monatlich. Die Gesamtaufwendungen pro Jahr betragen durchschnittlich 14.160 Euro.

Der in der Zeit von 2006 bis 2011 für den Bereich der Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige ehrenamtliche Dezernent erhielt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro, monatlich für Vertretungen des Landrats 30 Euro für bis zu 2 Termine/Tag (durchschnittlich 750 € monatlich) sowie Fahrtkostenersatz gem. HRKG von durchschnittlich 120 Euro monatlich. Die Gesamtaufwendungen pro Jahr betragen durchschnittlich 10.440 Euro.

Dem für den Bereich der Gefahrenabwehr zuständigen ehrenamtlichen Dezernenten waren 26 Mitarbeiter zugeordnet, dem für den Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Dezernenten 51 Mitarbeiter.

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat in seiner konstituierenden Sitzung am 09.05.2016 dreizehn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete gewählt. In der Zeit zwischen 2003 bis 2011 waren zwei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit der Wahrnehmung der Aufgaben zweier Dezernate beauftragt. Warum war dem Landrat nicht möglich auch im vorliegenden Falle ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu betrauen?

Aufgrund der im April 2016 begonnenen und bis 04.07.2016 andauernden urlaubsbedingten Abwesenheit des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten hat der Landrat mit Verfügung vom 17.05.2016 auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung entschieden, alle diesem zugeordneten Abteilungen in das Dezernat des Landrats zu übernehmen. Eine Neuverteilung von Aufgaben auf weitere Kreisbeigeordnete war aufgrund der kurzen Zeitspanne nicht zielführend. Zudem handelte es sich hierbei um eine kostenneutrale Lösung.

Frage 2:

Der Landrat des Kreises Bergstraße ist durch Direktwahl der wahlberechtigten Bevölkerung besonders demokratisch legitimiert. Die durch das höchste Beschlussorgan des Kreises Bergstraße gewählten Kreisbeigeordneten sind ebenfalls demokratisch legitimiert. Wie ist zu begründen, dass eine nicht durch demokratische Wahl legitimierte Verwaltungsangestellte die in der Organisationsverfügung dargestellte Verfügungsermächtigung erhält?

Es handelt sich hier lediglich um eine nach innen gerichtete Organisationsverfügung mit dem Ziel, die Vielzahl von Verwaltungsvorlagen, die durch die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kreisbeigeordneten Schimpf nun ausschließlich in der Zuständigkeit des Landrates liegen, verwaltungsintern zu steuern.

Frage 3:

Welche besonderen Qualifikationen zeichnen die bevollmächtigte Mitarbeiterin gegenüber anderen, auch dienstälteren und evtl. höher qualifizierten Mitarbeitern und Führungskräften der Landkreisverwaltung aus, diese Verfügungsermächtigung zu erhalten?

Wie bei jeglicher Aufgabe, die ich innerhalb der Kreisverwaltung verberge, geht es um Eignung und Befähigung. Im Übrigen ist es meine Entscheidung, fußend auf der Annahme, wem ich diese Aufgabe so übertragen kann, dass ich eine ordnungsgemäße Bearbeitung in meinem Sinne und meiner Verantwortung entsprechend zutraue.

Frage 4:

Trifft es zu, dass mit dieser Organisationsverfügung eine durch die Koalitionsmehrheit mittels Wahl im Kreistag noch zu treffende Personalentscheidung durch diesen Verwaltungsakt quasi vorweggenommen werden soll bzw. hier ein Präjudiz durch den Landrat geschaffen wird?

Nein.

Frage 5

Welchen Zeitraum umfassten in den letzten drei Jahren Vertretungen eines der beiden hauptamtlichen Kreisausschussmitglieder durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit des jeweils anderen?

Die beiden hauptamtlichen Dezernenten hatten
im Jahr 2014 21 bzw. 42 Urlaubs- und Krankheitstage
im Jahr 2015 21 bzw. 28 Urlaubs- und Krankheitstage
von 01.01. bis 30.06.2016 9 bzw. 46 Urlaubs- und Krankheitstage.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch für hauptamtliche Wahlbeamte umfasst gemäß § 5 Hessische Urlaubsverordnung 30 Arbeitstage.

Punkt 1.3.3

**Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.06.2016 betreffend
Sachtatbestände der Sozial- und Armutssituation im Kreis
Bergstraße
Vorlage: 18-0093**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Menschen im Kreis sind armutsgefährdet (Einkommen von weniger als 60% des Median des Nettoäquivalenzeinkommens)?

Zur Armutsgefährdung auf Kreisebene stehen keine Daten zur Verfügung. Die tiefste regionale Einheit, für die Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes vorliegen, sind die Raumordnungsregionen. Informationen hierzu finden sich im Internetangebot des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Frage 2:

Wie viele Menschen müssen aktuell „aufstocken“?

Es wird nach nichtselbständig beschäftigten und selbständigen "Aufstockern" differenziert. Mit Stand 21.06.2016 gibt es im Kreis 3002 nicht selbständig beschäftigte und 212 selbständige "Aufstocker".

Frage 3:

Wie viele Menschen beziehen Grundsicherung im Alter?

Im Kreis beziehen aktuell 1356 Personen außerhalb von Einrichtungen und 130 Personen in Einrichtungen Grundsicherung im Alter.

Frage 4:**Wie viele Menschen sind aktuell Kunden der Tafeln?**

Dem Kreis liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 5:**Wie viele Menschen nehmen aktuell Schuldnerberatung der AWO und Sozialsprechstunden des VdK in Anspruch?**

Derzeit gibt es drei Schuldnerberatungen, mit denen der Kreis vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen hat:

AWO (Beratung in 2015: 429 Personen)

Diakonisches Werk (Beratung in 2015: 154 Personen)

Caritasverband Darmstadt (Beratung in 2015: 240 Personen).

Mit dem VdK gibt es keine vertraglichen Vereinbarungen zur Schuldnerberatung, so dass hierzu keine Daten vorliegen.

Frage 6:**Wie viele Sozialwohnungen sind in den Städten, Gemeinden und bei jeweiligen Baugenossenschaften vorhanden, und wie stellt sich die aktuelle Auslastungssituation dar?**

Da der Kreis für die Belegung von Sozialwohnungen hierfür nicht originär zuständig ist, liegen keine Zahlen vor. Nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gab es zum Stichtag 14.12.2015 kreisweit 2.668 Sozialwohnungen.

Frage 7:**Wie stellt sich die soziodemografische Zusammensetzung der Empfänger dieser Leistungen dar?**

Die relativ umfangreiche statistische Auswertung der Verwaltung ist als Anlage a) und b) beigelegt.

Punkt 1.3.4**Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 09.06.2016 betreffend Umsetzung des Ergänzungsantrages der Fraktionen von CDU und GRÜNE bezüglich "Fairtrade-Landkreis Bergstraße"****Vorlage: 18-0097**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

Aufgrund der genannten Beschlusslage wurden im Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur am 15.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Es wurde ein kommunales Partnerschaftsprojekt des Kreises Bergstraße mit der Municipality of Bantayan (Philippinen) beschlossen unter folgenden Vorgaben:

1. Es bestehe eine grundsätzliche Bereitschaft des Kreises, sich mit einem kommunalen Partnerschaftsprojekt am Wiederaufbau der Municipality of Bantayan (Philippinen) zu beteiligen.
 2. Mit der Ausgestaltung des Partnerschaftsprojekts werde sich die zu gründende lokale Steuerungsgruppe befassen.
 3. Für die vom Kreis aufzubringende Eigenleistung an den Projektkosten sollen möglichst private Mittel und keine Haushaltsmittel eingesetzt werden.
- b) Es wurde beschlossen, eine lokalen Steuerungsgruppe "FairTrade Landkreis Bergstraße" einzurichten. Der Steuerungsgruppe sollten unter anderem je zwei Mitglieder der großen Fraktionen und je ein Mitglied der kleinen Fraktionen angehören.

Anschließend wurden von den Fraktionen Vertreter für die Steuerungsgruppe benannt. Diese Steuerungsgruppe hat bis heute noch nicht getagt. Nach der Kommunalwahl 2016 sollte man also, wenn man an der Beschlussfassung festhält, die Steuerungsgruppe neu besetzen.

Priorität genoss das Projekt Bantayan, und zwar ohne weitere Befassung der Steuerungsgruppe. Dieses Projekt wurde mittlerweile durch den damals zuständigen Dezernenten, dem weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, am 01.04.2016 per E-Mail gekündigt unter Hinweis auf den erforderlichen personellen Aufwand. Eine Fortführung des Projekts könne mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden und eine Einstellung von zusätzlichem Personal komme nach den Vorgaben des kommunalen Schutzschirms als Ausweitung freiwilliger Leistungen nicht in Betracht.

Fazit:

Das unter a) beschlossene Projekt ist durch die Kündigung beendet.

Die unter b) beschlossene lokale Steuerungsgruppe zur Umsetzung des "FairTrade Landkreises Bergstraße" hat nie getagt.

Die Kreisverwaltung allerdings bezieht ihren Kaffee aus fairem Handel und der Bezug von Säften wird über lokale Produzenten gedeckt.

Punkt 1.3.5

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23.06.2016 betreffend Kosten eines 50% Sozialtickets
Vorlage: 18-0141**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie hoch sind die Kosten für Neue Wege, die durch Fahrtkostenerstattung an die Klienten direkt und indirekt entstehen (die Auszahlungen als Betrag im Jahr 2015)?

Der Eigenbetrieb Neue Wege hat im Jahr 2015 Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Eingliederungsmaßnahmen und Bewerbungsgesprächen in Höhe von 152.559,52 EURO ausgezahlt. Das sind Eingliederungsleistungen und werden zu 100 % vom Bund finanziert.

Frage 2:

Die Kosten, die durch die Bearbeitung der Anträge Prüfung und Genehmigung und der Auszahlungsanweisung mit Gegenprüfung (Vieraugenprinzip) entstehen? (Wenn keine Kosten zu ermitteln sind, soll die Zeit für die Bearbeitung eines Antrages sowie die Anzahl der Anträge auf Fahrtkostenerstattung die tatsächlich gestellt werden. Darüber hinaus sind alle Klienten-Behördenbesuche eines Jahres anzugeben. Zusätzlich sind die direkten Fahrtkosten für Bewerbungen der Klienten für 2015 mitzuteilen!)

Die Kosten sind nicht zu ermitteln, da sie Teil der Hilfevereinbarung zur jeweiligen Eingliederungsmaßnahme sind.

Frage 3:

Wie hoch sind die Zuschüsse des Kreises an die gemeinsam mit den im Kreis beteiligten Verkehrsverbänden VRN (Verkehrsverbund-Rhein-Neckar) und RMV (Rhein-Main-Verkehrsverbund) für 2015 gewesen?

Die Umlage an den VRN im Jahr 2015 betrug 250.875 EURO.

Frage 4:

Wie hoch ist hierbei der Sonderzuschuss für Schüler und Kinderermäßigung für 2015 gewesen?

Der Kreis Bergstraße zahlt keinen Sonderzuschuss für Schüler / Kinderermäßigung.

Frage 5:

Wie steigen die Zuschüsse an die Verkehrsverbände, wenn die Anzahl der ermäßigten Karten zusätzlich zu der gegebenen Jahresnutzung zunehmen?

Da der Kreis keine Zuschüsse für Karten zahlt, sondern lediglich eine Umlage an den VRN, ist diese Frage nicht beantwortbar.

Punkt 1.3.6

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23.06.2016 betreffend Schulsanierung in Bezug auf Schadstoffe - hier exemplarisch bezüglich PCB
Vorlage: 18-0142**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

Über die Thematik war in der Sitzung des Kreistages am 06.06.2016 unter dem Punkt "Mitteilungen des Kreisausschusses" berichtet worden. Interessierten Mitgliedern des Kreistages war dabei angeboten worden, sich die Unterlagen des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft hierzu anzusehen.

Die nachfolgenden Antworten präzisieren die seinerzeit gegebenen Informationen:

Es gab eine erste Messung am 22.05.2015 unter sogenannten Laborbedingungen. Diese Messung wurde durch ein europaweit tätiges, renommiertes und auf Umweltschadstoffe spezialisiertes Unternehmen durchgeführt.

Diese Messung führte zu dem Ergebnis einer leichten Überschreitung des Vorsorgewertes, das ist der niedrigste Grenzwert, dessen Überschreitung normalerweise nach der PCB-Richtlinie dazu führt, dass man mittelfristig (binnen 2 Jahren) Maßnahmen ergreifen sollte, um diese Belastung zu reduzieren.

Das Ergebnis dieser ersten Messung war, dass noch einmal eine zweite Messung im Schulbetrieb erfolgte. Hierbei wurden keine Überschreitungen festgestellt, so dass ein nach der PCB-Richtlinie ein in jeder Hinsicht tolerabler Zustand besteht.

Eine weitere Frage bezieht sich auf das Bestehen eines Katasters aller Gebäude mit Schadstoffbelastungen.

Ein solches Kataster gibt es nicht. Beim Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft ist es Praxis, dass jeweils vor Beginn einer Sanierungsmaßnahme eine anlassbezogene Untersuchung stattfindet, insbesondere um den Umgang mit den vorhandenen Materialien während der Sanierungsmaßnahme abzuklären. Darüber hinaus finden dann Untersuchungen statt, wenn dies aufgrund örtlicher Begebenheiten besonders gewünscht wird. Bei diesen Untersuchungen werden dann jeweils auch das Gesundheitsamt und die zuständige Amtsärztin für Arbeitssicherheit eingebunden. Nach Abschluss von Sanierungsmaßnahmen wird durch eine Kontrollmessung geprüft.

Eine weitere Frage bezieht sich auf getroffene Maßnahmen für Gebäude, die überprüft wurden mit einem Ergebnis über 3000 ng/m^3 PCB.

Dieser Wert ist der sogenannte Interventionswert, d.h. der Wert, bei dem man unverzüglich handeln müsste. Unseres Wissens gibt es kein Gebäude des Kreises, bei dem dieser Wert erreicht wird.